



Interpellation zu den Auswirkungen der GATS-Verträge auf die Stadt Liestal (Nr. 2006/80) von Jürg Holinger und Astrid Basler der Grünen Fraktion; Beantwortung Stadtrat

Kurzinformation	<p>Am 20. Januar 2006 reichten Jürg Holinger und Astrid Basler namens der Grünen Fraktion eine Interpellation zu den Auswirkungen der GATS-Verträge auf die Stadt Liestal ein.</p> <p>Aufgrund der Komplexität der Materie werden die Fragen der Interpellanten durch den Stadtrat schriftlich beantwortet.</p>				
Antrag	Die Interpellation Nr. 2006/80 wird als erledigt abgeschrieben.				
	<p>Liestal, 21. März 2006</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table data-bbox="778 1218 1380 1317"><tr><td style="text-align: center;">Die Stadtpräsidentin</td><td style="text-align: center;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Regula Gysin</td><td style="text-align: center;">Roland Plattner</td></tr></table>	Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter	Regula Gysin	Roland Plattner
Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter				
Regula Gysin	Roland Plattner				

ANTWORTEN STADTRAT zu Fragen der Interpellanten

basierend auf Mitteilungen/Unterlagen sowie Angaben von Bundesrat und SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft):

Einleitung

Das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services [GATS]) ist eine der wichtigsten Vereinbarungen, die gegenwärtig in der Welthandelsorganisation (WTO) neu verhandelt werden.

Die Antworten des Stadtrates zu den Fragen 1 bis 3 beschränken sich auf das Zitieren öffentlich zugänglicher Informationen aus den Eidgenössischen Parlamenten.

http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2002/d_gesch_20023298.htm

Die durch das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) entstandenen Verpflichtungen der Schweiz wurden im Rahmen der 1994 abgeschlossenen Uruguay-Runde eingegangen. Nach seiner Ratifizierung durch das Parlament trat das Übereinkommen mit den damit verbundenen Verpflichtungen 1995 in Kraft. Beim GATS geht es um die Aufhebung von sechs Arten von Einschränkungen (die in Art. XVI aufgezählt sind) beim Marktzugang für ausländische Dienstleistungsanbieter, auf nicht diskriminierender Basis.

Die Verpflichtungen, Angebote und Begehren, auf die im GATS Bezug genommen werden, hängen mit diesen Einschränkungen zusammen. Die Staaten sind aber in ihrer Reglementierung der betroffenen Sektoren weiterhin frei. Ferner fallen die im Rahmen der Staatsgewalt ausgeübten Dienstleistungen nicht in den Anwendungsbereich des GATS.

Frage 1

Welche direkten und indirekten Auswirkungen haben nach bisherigem Kenntnisstand des Bundes die GATS-Verhandlungen auf alle Dienstleistungs-Bereiche, welche die Stadt Liestal wahrnimmt?

Frage 2

Und welche Auswirkungen haben sie auch auf jene Aufgaben, welche durch Dritte in einem Leistungsauftrag der Stadt erbracht werden? Bildung, ausserfamiliäre Betreuung, Wasser, Kommunikationsdienstleistungen, Altersheim, Strassenbau, OeV, Sozialdienste, Jugendarbeit, städtische Betriebe etc.

Bericht des Bundesrates über WTO/GATS-Verhandlungen und Ausnahmen im öffentlichen Dienstleistungsbereich und im Subventionssystem

<http://www.seco-admin.ch/imperia/md/content/aussenwirtschaft/dienstleistungen/101.pdf> :

4.2.7 Umwelt und Raumordnung

Die Schweiz ist weitgehende spezifische Verpflichtungen zu Umweltdienstleistungen eingegangen. Die dem Wettbewerb unterstellten Umweltdienstleistungen sind im Allgemeinen liberal geregelt, und die Schweizer Gesetzgebungen kennen keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung.

Die Schweiz hat in diesem Sektor den Service public explizit von den Verpflichtungen über den Marktzugang und die Inländerbehandlung ausgeschlossen. Es heisst in der Schweizer Verpflichtungsliste wörtlich: „Nichts in dieser Verpflichtung soll so ausgelegt werden, dass öffentliche Leistungen eingeschlossen sind, unabhängig davon, ob sie in Besitz und unter Kontrolle von Gemeinden, von Kantonen oder der Landesregierung sind oder von diesen in Auftrag gegeben worden sind.“

Daraus folgt unmittelbar, dass bei den bestehenden Verpflichtungen für Wasserreinigung, Abfallentsorgung, Luftreinhaltmassnahmen usw. die Gemeinden, die Kantone und der Bund in keiner Weise betroffen sind.

Die Verpflichtungen beziehen sich daher lediglich auf industrielle Bedürfnisse, wo meist spezialisierte Verfahren anzuwenden sind. Die Europäischen Gemeinschaften (EG) schlugen in der Vergangenheit vor, die Trinkwasserversorgung im Rahmen des GATS zu diskutieren. Die Schweiz lehnte es ab, im Rahmen des GATS über die Trinkwasserversorgung zu verhandeln und wird keine Verpflichtungen dazu eingehen. Die Trinkwasserversorgung ist nicht als Dienstleistung anzusehen und ist dementsprechend auch nicht Bestandteil der gebräuchlichen UNO-Klassifizierung der Dienstleistungen. Folglich fällt die Trinkwasserversorgung nicht unter den Anwendungsbereich des GATS.

Nationalrat 03.3168 / Interpellation Bühlmann

Insbesondere ist festzuhalten, dass das GATS bezüglich Service public neutral ist und dass alle Entscheide zu Fragen des Service public zum Bereich der nationalen Souveränität gehören.

GATS und Bildungswesen:

Nationalrat 02.3298 / Interpellation Bruderer / Juni 2002:
Ziele und Verpflichtungen durch GATS?

http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2002/d_gesch_20023298.htm

1. Die Schweiz 1994 hat beschlossen, bestimmte Verpflichtungen für Dienstleistungen im Bildungsbereich einzugehen. Als in Wissenschaft und Forschung traditionell offenes Land verfügt die Schweiz bereits über ein sehr liberales Regelwerk in diesem Sektor. So erlauben verschiedene Kantonalgesetze die Schaffung von Privatschulen. Das GATS bot der Schweiz Gelegenheit, diese Öffnung in einem internationalen Kontext zu bestätigen und so ihre Position als Ort des Ideen- und Wissensaustausches zu stärken. Die Verpflichtungen der Schweiz sind dabei sogar weniger weit gegangen, als aufgrund der geltenden Gesetzgebung möglich gewesen wäre (vgl. Punkt 3 weiter unten).

2. Die Verpflichtungen, welche ein Staat im Rahmen des GATS eingehen kann, sollen garantieren, dass ausländische Dienstleistungsanbieter beim Marktzugang nicht diskriminiert werden. Natürlich unterstehen alle Dienstleistungsanbieter, schweizerische ebenso wie ausländische, weiterhin den für ihren Aktivitätsbereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Konkret ist die Schweiz Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung für folgende Dienstleistungen im Bildungsbereich eingegangen:

- Dienstleistungen im Bereich obligatorische Schulen (Primar- und Sekundarschulstufe I) über die Errichtung einer geschäftlichen Niederlassung, zum Beispiel Gründung einer ausländischen Bildungsinstitution (Dienstleistungserbringungsart 3 gemäss GATS);

- Dienstleistungen im Bereich nicht obligatorische Schulen (Sekundarschulstufe II) als grenzüberschreitende Dienstleistungen (Erbringungsart 1 gemäss GATS), zum Beispiel Angebote im Bereich Fernunterricht oder auf elektronischem Weg wie Internet. In der Sekundarschulstufe II wurde eine Verpflichtung im Bereich Entsendung von Schweizer Studierenden ins Ausland eingegangen (Erbringungsart 2: Konsum im Ausland), welche liberalisiert wurde, ebenso wie die erwähnte Erbringungsart 3;
- Dienstleistungen im Bereich höhere Ausbildung und Dienstleistungen für Erwachsenenbildung der Erbringungsarten 1, 2 und 3;
- Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass es eine 4. Dienstleistungserbringungsart gibt (Personenverkehr), für welche die von der Schweiz eingegangene Verpflichtung für alle Sektoren horizontal übernommen wurde.

Die eingegangenen Verpflichtungen haben keine Auswirkungen auf die öffentlichen Schulen, die nicht tangiert werden.

Frage 3

Inwiefern kann die Gemeindeautonomie bei der Sicherstellung der Basisdienstleistungen untergraben werden?

Aufgrund der vom Bund zur Verfügung gestellten Informationen gibt es keine Hinweise, dass die Gemeindeautonomie durch das GATS in Frage gestellt wird.

(Die fortlaufenden Verschiebungen von Aufgaben durch Bund und Kanton an die Gemeinden, ohne dass diese dann frei über die zu leistenden Dienste bzw. Kostenbeiträge entscheiden können, beeinflussen heute vor allem den Entscheidungsspielraum der Gemeinden).

Frage 4

Ist der Stadtrat aufgrund seiner Kenntnisse bereit, sich der Kampagne für eine GATS-freie Zone anzuschliessen?

Stopp-GATS Kampagne / GATS-freie Zonen

Im Juni 2005 lancierte die globalisierungskritische Bewegung ATTAC die Stopp-GATS Kampagne europäischer Gemeinden auch in der Deutschschweiz. Die Kampagne ruft Gemeinden und Städte dazu auf sich symbolisch zu GATS-freien Zonen zu erklären, um damit ihren Unmut über die laufenden Verhandlungen auszudrücken. Insbesondere befürchten die Gemeinden einen Angriff auf ihre Gemeindeautonomie und den Service Public.

Das verhandlungsführende Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) bezeichnet die Kampagne als Angstmacherei und die Befürchtungen als unbegründet. Trotzdem haben sich in der Schweiz bereits über 80 Gemeinden zu GATS-freien Zonen erklärt, darunter die drei grössten Städte Zürich, Genf und Basel.

POSITION DES STADTRATES

Der Stadtrat beabsichtigt nicht, sich symbolisch zur GATS-freien Zone zu erklären.

Begründungen:

- Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Erläuterungen des Bundesrates in Zweifel gezogen werden müssten.
- Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes gibt es keine Veranlassung für die Stadt, einen „Unmut über die laufenden Verhandlungen“ auszudrücken, da
 - a) „insbesondere festzuhalten ist, dass das GATS bezüglich Service public-neutral ist und dass alle Entscheide zu Fragen des Service public zum Bereich der nationalen Souveränität gehören.“ (Nationalrat 03.3168 / Interpellation Bühlmann);
 - b) der Stadtrat bis heute keine konkreten Beschlüsse des Bundesrates als für die Gemeindeautonomie nachteilig ausfindig machen konnte.

Weitere Informationsquellen:

- Entwurf einer Motion:
http://www.stoppgats.ch/fileadmin/unterlagen/Motion_Vorlage_final.rtf
- http://www.gruenesbuendnis.ch/archiv/05/051019anz_muell.pdf
- http://www.alliancesud.ch/deutsch/files/T_HoCeGe.pdf